

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010;

Antrag der Gemeinde Eschenburg vom 15. März 2016 zwecks Ausweisung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Eschenburg-Wissenbach

Anlage: 2 Karten

1. Antragsgegenstand

Das Grundzentrum Eschenburg beantragt eine Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um im Südwesten von Wissenbach ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ausweisen zu können. Damit sollen die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines LIDL-Markts mit bis zu 1.300 m² Verkaufsfläche (VK) geschaffen werden.

Da Wissenbach nicht der zentrale Ortsteil der Gemeinde ist, widerspricht die Ansiedlung eines großflächigen Markts dem Zentralitätsgebot (vgl. Ziel 5.4-3). Zudem führt das Vorhaben zu einer Überschreitung der in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Kaufkraft für Lebensmittel, so dass darüber hinaus zu prüfen ist, ob eine Abweichung vom Kongruenzgebot (vgl. Ziel 5.4-4) oder dem Beeinträchtigungsverbot (vgl. Ziel 5.4-7) vorliegt.

2. Beschlussvorschlag

Die beantragte Abweichung vom RPM 2010 zwecks Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel im Südwesten von Wissenbach wird gem. beigefügter Kartenausschnitte **zugelassen**. In dem Bebauungsplan ist eine max. VK von 1.300 m² für einen Lebensmittelmarkt festzusetzen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für den beantragten Standort ist in den unmittelbar daran angrenzenden geplanten Mischgebieten Einzelhandel auszuschließen.
2. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans für den beantragten Standort ist der Bereich des ALDI-Altstandorts in ein Gewerbegebiet mit Einzelhandelsausschluss umzuwidmen.

Hinweis: Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu würdigen.

3. Antragsbegründung

Die Gemeinde Eschenburg begründet ihren Antrag wie folgt:

Neben dem Kernbereich in Eibelshausen sind die seit langem bestehenden Einzelhandels-einrichtungen im Ortsteil Wissenbach wichtiger Ergänzungsstandort für die Versorgung der Bevölkerung. Dieser umfasst u.a. einen REWE-Markt (Lebensmittel- und Getränkemarkt) und einen Schuhfachmarkt. Bis Ende des Jahres 2013 war in diesem Bereich ebenfalls ein ALDI-Markt ansässig. Seit der Schließung der Filiale steht das Gebäude leer. Um die derzeit bestehende Unterversorgung der Bevölkerung zu beseitigen, soll als Ersatz für den weggefallenen Lebensmitteldiscounter ein LIDL-Markt angesiedelt werden. Der geplante Standort befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die Wohnbebauung, was zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit zu Fuß und per Rad führt. Im Gegenzug soll der Altstandort des ALDI-Markts in ein Gewerbegebiet umgewidmet werden.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die **Nachbargemeinden Angelburg, Dietzhölztal, Siegbach** und **Steffenberg** sowie die **Stadt Haiger** tragen keine Anregungen und Bedenken vor. Die **Gemeinde Breidenbach** und die **Stadt Dillenburg** haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Der **Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises** weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Zielsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, die Nutzung des ehemaligen ALDI-Standorts der Neuversiegelung vorzuziehen sei. Darüber hinaus geht der Landkreis davon aus, dass der zukünftige LIDL-Markt an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen wird und damit die Ordnungsmäßigkeit der Entwässerung gewährleistet ist.

Hessen Mobil äußert keine grundsätzlichen Bedenken, bittet aber um die Berücksichtigung verschiedener Hinweise zur Erschließung und Erreichbarkeit der Fläche in der Abweicheungsentscheidung. So könne u.a. die vorgesehene Verlegung der bestehenden Einmündung in Richtung Dillenburg-Frohnhausen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewerbe-, Sonder- und Mischgebiete im Bereich des künftigen Bebauungsplans „Im Seifen“ grundsätzlich mitgetragen werden. Außerdem sei die Antragsfläche weiterhin mit dem ÖPNV über die Bushaltestelle „Wissenbach Ortsmitte“ der Linie 302 des VLDW plus circa 4 Gehminuten erreichbar. Fußgänger und Radfahrer aus Richtung Frohnhausen können die Antragsfläche über den vorhandenen Fuß- und Radweg R 7 parallel zur B 253 ansteuern. Aus Richtung der Ortslage sei eine fußläufige Verbindung über die Antragsfläche zum Gebiet „Im Seifen“ vorgesehen.

Hessen Archäologie hat ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, zur Sicherung von Bodendenkmälern sei ein Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz aufzunehmen.

Seitens des **Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie** bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Aus ingenieurgeologischer Sicht werde – sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig – die Durchführung eines Versickerungsversuchs empfohlen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema vermisst. Prinzipiell sei die Wahl des Standorts jedoch zu befürworten.

Die **Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill** hat unter der Voraussetzung, dass die Weiterentwicklung des Einzelhandels im zentralen Ortsteil Eibelshausen nicht abgeschnitten wird, keine Bedenken gegen die beantragte Abweichung. Das Bedürfnis der Kommune, den Verlust des ALDI-Markts auszugleichen und einen Lebensmitteleinkauf in einem neuen zeitgemäßen Format zu ermöglichen, werde anerkannt. Seitens der IHK besteht allerdings die Sorge, dass eine Weiterentwicklung im zentralen Ortsteil Eibelshausen durch die Stärkung des Standorts in Wissenbach gänzlich aufgegeben werden könnte. Um die Entwicklung der zentralen Ortsteile nicht aus der Hand zu geben und den Prozess der Ansiedlung von Einzelhandel aktiv zu steuern, sei es wünschenswert, verbindliche Einzelhandelskonzepte zu erarbeiten. Da der EDEKA-Markt in Eibelshausen laut Antragsunterlagen über keine zeitgemäße Ausstattung mehr verfüge, sei es fraglich, inwiefern sich dieser Standort weiterentwickeln könne.

Der **Handelsverband Hessen-Süd e.V.** erhebt Bedenken gegen das Vorhaben und stimmt der Planung in der derzeitigen Größe nicht zu. Im Ortsteil Wissenbach seien bereits ein Lebensmittel-Vollsortimenter (REWE) und ein Getränkemarkt zur örtlichen verbrauchernahen Grundversorgung vorhanden. Im Ortsteil Eibelshausen seien zudem ein EDEKA- und ein NETTO-Markt ansässig. Für die Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelmarkts in der geplanten Größe sei kein Bedarf erkennbar. Bereits jetzt liege die Summe der Verkaufsflächen nicht unterhalb des bundesweiten einwohnerbezogenen Durchschnitts. Es werde daher in jedem Falle zu einer Umsatzverteilung im Lebensmittelsektor kommen, die sich negativ auf die bestehenden Märkte auswirke. Es wird angeregt, die Verkaufsfläche auf 800 m² bis max. 1.000 m² zu reduzieren.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** trägt aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken vor. Die Gemeinde Eschenburg habe parallel zum Abweichungsantrag den Bebauungsplan „Im Seifen“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans in das bauleitplanerische Verfahren gegeben. Die Inhalte des Abweichungsantrags stimmen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans überein. Bei einem positiven Ausgang des Abweichungsverfahrens könne das Bauleitplanverfahren zum Abschluss gebracht werden.

Seitens der **Dezernate 43.1 und 43.2 – Immissionsschutz I und II** bestehen keine Bedenken, sofern sichergestellt wird, dass die angrenzende Wohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet ausreichend von den gewerblichen Geräuschimmissionen aller Emittenten geschützt sei. Bei Unsicherheiten der gewerblichen Gesamteinwirkungen sei ggf. eine Immissionsprognose erforderlich, die neben der Vorbelastung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen die neu geplante Nutzung als Zusatzbelastung beurteilt.

Das **Dezernat 44 – Bergaufsicht** weist auf das Vorhandensein von zwei erloschenen Bergwerksfeldern hin, in denen Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurden. Nach den vorliegenden Unterlagen befinden sich die Fundnachweise aber außerhalb der Antragsfläche.

Seitens der Fachdezernate 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, 41.4 – Altlasten, Bodenschutz, 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, 51.1 – Landwirtschaft, 53.1 – Obere Forstbehörde sowie 53.1 – Obere Naturschutzbehörde werden keine Bedenken vorgetragen.

5. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen,

die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass eine Befreiung von der Zielbeachtungspflicht in Betracht kommt.

Der geplante Standort befindet sich innerhalb eines *Vorranggebiets Siedlung Bestand* und ist damit siedlungsstrukturell integriert (vgl. Ziel 5.4-5). Zudem grenzt er unmittelbar an die Wohnbebauung des Ortes an (vgl. Karte 2). Der Standort ist bereits jetzt für Fußgänger und Radfahrer erreichbar, im Zuge der Vorhabenplanung wird die Erreichbarkeit durch eine direkte Anbindung an die angrenzenden Wohngebiete noch deutlich verbessert. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in ca. 4 Gehminuten Entfernung, so dass der beantragte Standort auch an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen ist. Er kann daher als städtebaulich integriert (vgl. Ziel 5.4-6) bezeichnet werden.

Entsprechend des **Zentralitätsgebots** (Ziel 5.4-3) sind großflächige Einzelhandelsprojekte der örtlichen Grundversorgung nur in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig. Da sich der beantragte Standort in einem nicht-zentralen Ortsteil der Gemeinde Eschenburg befindet, widerspricht das Vorhaben diesem Gebot. Eine Abweichung vom Zentralitätsgebot erscheint im vorliegenden Fall allerdings verhältnismäßig. So befindet sich das geplante Vorhaben an einem bereits seit Jahren etablierten Einzelhandelsstandort und grenzt unmittelbar an die Wohngebiete des knapp 1.900 Einwohner zählenden Ortsteils an. Der geplante LIDL-Markt kann damit eine zentrale Nahversorgungsfunktion für die lokale Bevölkerung übernehmen. Zudem ersetzt das geplante Vorhaben einen bis vor kurzem in diesem Bereich (allerdings deutlich abgesetzt von der Ortslage) ansässigen ALDI-Markt und stellt daher keine zusätzliche Einzelhandelseinrichtung im nicht-zentralen Ortsteil dar. In diesem Zusammenhang weist die IHK in ihrer Stellungnahme auf eine mögliche Gefährdung bestehender Versorgungsstrukturen im zentralen Ortsteil hin. Sie kann zwar das Bedürfnis der Kommune nachvollziehen, den Verlust des ALDI-Markts ausgleichen zu wollen und begrüßt daher grundsätzlich das Vorhaben. Allerdings dürfe dies nicht auf Kosten der Weiterentwicklung im zentralen Ortsteil Eibelshausen erfolgen. Dies auszuschließen, ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen der Gemeinde Eschenburg. Sie hat daher im Vorfeld der Antragstellung ein Einzelhandelsgutachten (CIMA, 2016) erstellen lassen, das u.a. gezielt die Auswirkungen auf die bestehenden und geplanten Versorgungsstrukturen im zentralen Ortsteil untersucht. Im Rahmen der raumordnerischen Bewertung hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbots (s.u.) wird deutlich, dass das Vorhaben den integrierten Versorgungsbereich des zentralen Ortsteils Eibelshausen nicht beeinträchtigen bzw. in seiner geplanten Entwicklung nicht behindern wird. Zudem hat der Betreiber des EDEKA-Markts in Eibelshausen laut Antragstellerin erst vor Kurzem den Mietvertrag verlängert. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Markt von der Bevölkerung gut angenommen und frequentiert wird.

Das unter Ziel 5.4-4 formulierte **Kongruenzgebot** soll gewährleisten, dass die Kommunen entsprechend ihrer Einstufung im hierarchischen System der zentralen Orte (Grund-, Mittel-, Oberzentren) die Versorgungsfunktion für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche wahrnehmen, dabei aber die Erfüllung der Versorgungsfunktion anderer nicht beeinträchtigen. Zur Beurteilung, ob durch das beantragte Vorhaben vom Kongruenzgebot abgewichen wird, ist eine Gegenüberstellung der im Versorgungsbereich der Gemeinde Eschenburg zur Verfügung stehenden und der bereits gebundenen Kaufkraft im Bereich Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) hilfreich. Diese Warengruppe stellt das Kernsortiment im Rahmen der Grundversorgung dar. Grundlage für diese Gegenüberstellung sind die am 02. November 2015 vom Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung zur Anwendung beschlossenen „Basisdaten der raumordnerischen Bewertung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Nahrungs- und Genussmittelbereich“.

Gemeinde Eschenburg			
Einwohner/-innen: 10.130 (Statistisches Landesamt, Stand 30.06.2015)			
	VK m ²	Mio. €	Bemerkungen
Kaufkraft Nahrungs- und Genussmittel		20,46	10.130 x 2.020 € = 20,46 Mio.
<i>Bestehende Märkte</i>			
Vollsortimenter (REWE), Wissenbach	1.150	5,81	1.150 x 5.048 = 5,81 Mio.
Vollsortimenter (EDEKA), Eibelshausen	980	4,95	980 x 5.048 = 4,95 Mio.
Discounter (NETTO), Eibelshausen	700	2,75	700 x 3.932 = 2,75 Mio.
Getränkemarkt (REWE), Wissenbach	525	0,84	525 x 1.600 = 0,84 Mio.
Getränkemarkt (NETTO), Eibelshausen	400	0,64	400 x 1.600 = 0,64 Mio.
Summe der gebundenen Kaufkraft		14,98	73 %
<i>Beantragte Neuansiedlung</i>			
Discounter (LIDL), Wissenbach	1.300	8,05	1.300 x 6.195 = 8,05 Mio.
<u>Künftige</u> Summe der gebundenen Kaufkraft		23,04	113 %

Da die Umwidmung des ALDI-Altstandorts in ein Gewerbegebiet von der Gemeinde beabsichtigt und im Übrigen als Maßgabe Bestandteil der Abweichungsentscheidung ist, bleiben die Verkaufsflächen bei der Berechnung unberücksichtigt. Selbst im Rahmen des Bestandschutzes kann eine Nachnutzung der Altimmoblie als Lebensmittelmarkt ausgeschlossen werden, da die Fa. ALDI als Eigentümerin die Vermietung an einen Wettbewerber kategorisch ausschließt und zudem das Marktgebäude hinsichtlich Größe und Ausstattung nicht mehr heutigen Marktansprüchen genügt. Aus diesen Gründen kommt auch die vom Landkreis empfohlene Nachnutzung des Gebäudes nicht in Betracht. Bei Umsetzung des beantragten Vorhabens steigt die Kaufkraftbindung entsprechend der o.g. Berechnungsgrundlage von 73 % auf 113 %.

Trotz dieser moderaten Kaufkraftüberbuchung äußert sich der Handelsverband kritisch zu dem Vorhaben und sieht keinen Bedarf für die Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelmarkts in der geplanten Größe. Es werde zu Umsatzverteilungen kommen, die sich negativ auf die bestehenden Märkte auswirken. Der Verband regt an, die Verkaufsfläche auf 800 m² bis 1.000 m² zu reduzieren. Der Einwendung des Handelsverbands ist zu entgegnen, dass sich mit Schließung des ALDI-Markts Ende des Jahres 2013 in der Gemeinde eine Unterversorgung eingestellt hat, so dass aktuell ein nicht unbedeutender Anteil des in Eschenburg vorhandenen Nachfragevolumens im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel abfließt. Dabei ist insbesondere die gute Ausstattung im Bereich der Grundversorgung des Dillenburger Stadtteils Frohnhausen zu erwähnen. Während sich die Verkaufsfläche im Bereich der Grundversorgung in Wissenbach reduziert hat, ist sie im unmittelbar benachbarten Frohnhausen in den letzten Jahren angestiegen. Um einen weiteren Kaufkraftabfluss insbesondere nach Frohnhausen zu verhindern, ist es nachvollziehbar, dass die Gemeinde Eschenburg ihr durch den Weggang von ALDI geschrumpftes Grundversorgungsangebot in Wissenbach durch die Ansiedlung eines neuen Discounters verbessern möchte. Dabei bewegt sich die beantragte Verkaufsfläche von knapp 1.300 m² im Rahmen der derzeit seitens des Filial-Unternehmens geforderten Mindestgröße für Neuansiedlungen. Der weiterhin zunehmende Anspruch an die Verkaufsflächengröße wird auch aus raumordnerischer Sicht sehr kritisch gesehen und verstärkt eindeutig die fortschreitende Ausdünnung des Grundversorgungsnetzes. Aufgabe der Raumordnung muss daher sein, ihn nur dort zuzulassen, wo bestehende und schützenswerte Versorgungsstrukturen nicht beurteilungsrelevant beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf das bereits erwähnte CIMA-Gutachten hinzuweisen. Es erscheint plausibel und nachvollziehbar, so dass im Rahmen der raumordnerischen Bewertung auf seine Ergebnisse zurückgegriffen werden kann. So geht der Gutachter davon aus, dass sich das Kerneinzugsgebiet aufgrund der überörtlichen Wettbewerbssituation auf das Gemeindegebiet beschränken wird. Die Nachbargemeinden Breidenbach, Dietzhöhlztal und Dillenburg verfügen alle über einen differenzierten Besatz an Anbietern (z.B. LIDL in Breidenbach und Dillenburg, ALDI in Breidenbach, Dietzhöhlztal und Dillenburg), so dass es nur in sehr begrenztem Umfang aufgrund der guten verkehrlichen Erreichbarkeit zu Kaufkraftzuflüssen aus Dillenburg-Frohnhausen, Dietzhöhlztal und Breidenbach kommen wird. Die Zuflüsse aus den unterversorgten Kommunen Siegbach und Angelburg sind aus Sicht der CIMA untergeordnet und nicht eindeutig bezifferbar. Zudem hat keine der Kommunen Einwände erhoben. Zusammenfassend ist daher eine Zielabweichung vom Kongruenzgebot vorliegend nicht erkennbar. Um ein Anwachsen des Einzelhandelsstandorts zu vermeiden ist es geboten, in den unmittelbar angrenzenden Mischgebieten Einzelhandel auszuschließen (s. Maßgabe 1). Damit soll verhindert werden, dass durch die Ergänzung kleinflächiger Fachmärkte der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde selbst oder die Versorgungsfunktion benachbarter Kommunen unzulässig beeinträchtigt wird.

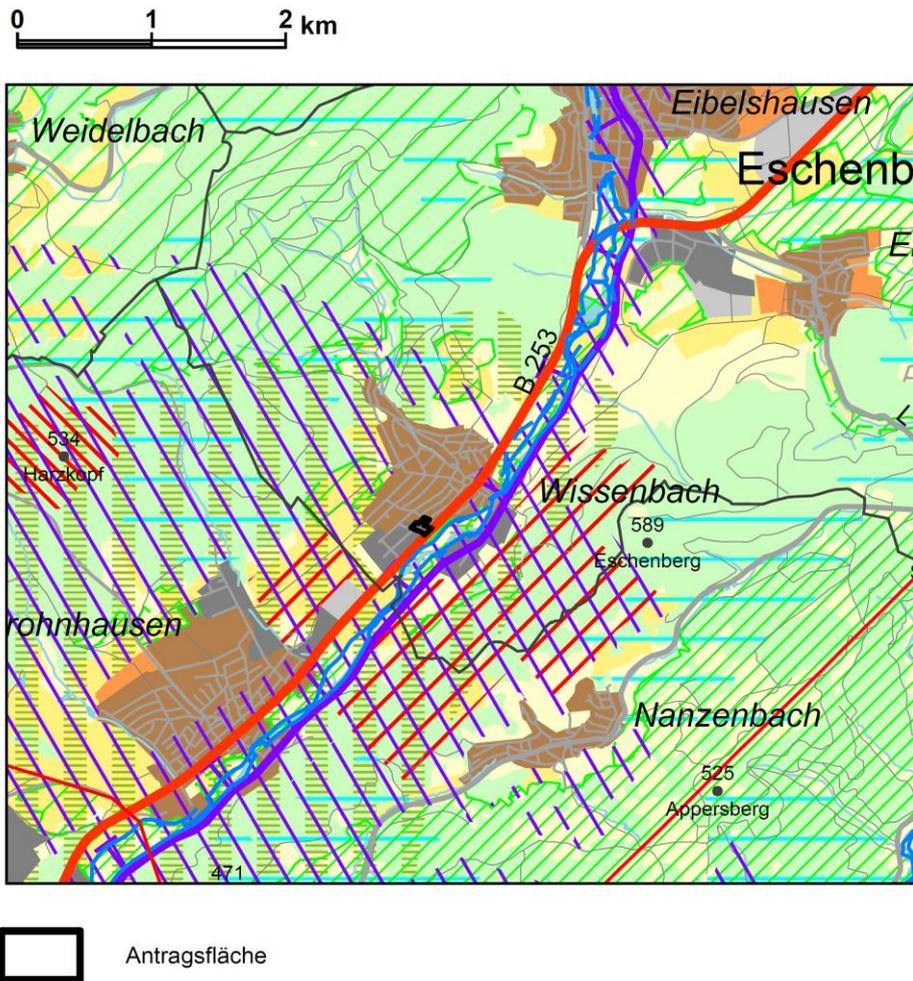
Neben der Prüfung hinsichtlich des Kongruenzgebots ist auch die Situation in den benachbarten Zentren entscheidungserheblich. Das **Beeinträchtigungsverbot** (Ziel 5.4-7) ist darauf gerichtet, integrierte Versorgungskerne vor erheblichen Eingriffen in deren Funktionsfähigkeit zu schützen. Die Gefahr der Beeinträchtigung bestehender integrierter Versorgungsstandorte äußert keine der im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Nachbarkommunen. So verbleibt lediglich der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde Eschenburg selbst, der einer genaueren Überprüfung im Hinblick auf das Beeinträchtigungsverbot bedarf. Auch in diesem Zusammenhang kann auf die Ergebnisse des CIMA-Gutachtens zurückgegriffen werden.

Der Zentrale Versorgungsbereich in Eibelshausen umfasst neben mehreren Betrieben des Ladenhandwerks (Bäckerei, Metzgerei), einem Blumengeschäft und einer Apotheke, Geschäfte, die die Warengruppen Schuhe, Sport, Spielwaren, Bekleidung und Elektronik abdecken. Der bestehende Einzelhandelsbesatz wird ergänzt um komplementäre Nutzungen, wie Banken, Friseursalon und Gastronomie. Ein Lebensmittelmarkt fehlt derzeit in der Ortsmitte, wird seitens der Kommune allerdings konkret angestrebt. Eine Gefährdung des Zentrums durch das beantragte Vorhaben in Wissenbach ist nach Einschätzung des Gutachters auszuschließen, da es nur zu sehr begrenzten Veränderungen der Kaufkraftströme kommen wird und sich die Umsatzverluste (rd. 150.000 €) für den zentralen Versorgungsbereich zudem auf mehrere Anbieter verteilen werden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Umsatzverluste mit Realisierung der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts reduzieren werden. Nach Einschätzung des Gutachters können beide Vorhaben zu einer mittel- und langfristig stabilen Versorgungssituation in der Gemeinde Eschenburg führen ohne einen deutlichen Überbesatz zu erzeugen.

Unter Würdigung der beschriebenen Situation vor Ort ist im vorliegenden Fall eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung vertretbar.

Gez.
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen



Lage und Abgrenzung des Planstandorts im Luftbild



Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Eschenburg, Stand 03/2016